

**Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main**

**Zehnte Änderung der
Aufnahmeprüfungsordnung
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main
vom 5. Dezember 2005,
zuletzt geändert durch den 9. Änderungsbeschluss
vom 26.05.2014**

10. Änderungssatzung vom 26.01.2015

Der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat am 26. Januar 2015 gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), nachfolgende Änderung der Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 05.12.2005 (StAnz. S. 942) beschlossen.

Artikel 1

1. Im zweiten Abschnitt des zweiten Kapitels wird Teil B) wie folgt neu gefasst:

„B) Schulmusik (Studiengang für das Lehramt an Grundschulen - L1)

§ 37

Prüfungsgebiete

Im Rahmen der Eignungsprüfung werden folgende Bereiche geprüft:

1. Gruppenleitung (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)
2. Harmonieinstrument (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)
3. Gesang (Prüfungsdauer: ca. 5 Minuten)
4. Künstlerischer Vortrag (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)
5. Hörfähigkeit (Prüfungsdauer schriftlich: ca. 45 Minuten, Prüfungsdauer mündlich: ca. 10 Minuten)
6. Musiktheorie (Prüfungsdauer: ca. 60 Minuten)

Darüber hinaus behält sich die Kommission vor, ein Gespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin zu führen. Alle Prüfungsteile werden gleich gewichtet.

§ 38

Gruppenleitung

Diese Prüfung ist eine praktische Prüfung. Die Bewerberin oder der Bewerber erarbeitet mit einer Gruppe ein selbst ausgewähltes und vorbereitetes Stück oder Lied oder eine Improvisation nach einer Vorlage. Möglich sind beispielsweise Kanon, rhythmisches Warmup, Bewegungslied, Sprechstück, Choral, Volkslied etc. Die Ausführung kann vokal und/oder instrumental und/oder mit Körperinstrumenten erfolgen. Vor Ort stehen Instrumente wie z.B. Klavier, Drum-Set, div. Percussion-Instrumente und Stabspiele zur Verfügung.

§ 39

Harmonieinstrument

Mögliche Harmonieinstrumente sind Klavier, Gitarre und Akkordeon. Auf dem gewählten Instrument ist folgendes vorzutragen:

- ein leichtes Stück
- Spiel elementarer Begleitformeln
- einfaches Liedbegleitspiel zum eigenen Gesang
- Vomblattspiel eines einfachen Stücks oder einer Melodie

Zur Vorbereitung steht auf der Website der HfMDK ein Dokument zum Download bereit, das genaue Angaben zu Art und Umfang der Prüfungsaufgaben enthält.

§ 40

Gesang

Inhaltliche Anforderungen:

- Vortrag eines Liedes mit Begleitung. Der Vortrag muss instrumental live begleitet werden. Es ist möglich, sich selbst zu begleiten. Eine Klavierbegleitung kann gestellt werden.
- Vortrag eines Volkslieds ohne Begleitung

Qualitative Anforderungen:

- ausreichende stimmliche Disposition als Voraussetzung für die musikpädagogische Arbeit
- Ausbildungsfähigkeit der Stimme
- Fähigkeit zu vokaler Gestaltung

§ 41

Künstlerischer Vortrag

Für den künstlerischen Vortrag kann das Instrument frei gewählt werden. Auch Gesang, Klavier, Gitarre oder Akkordeon sind möglich.

Inhaltliche Anforderungen:

- Vortrag zweier Stücke unterschiedlichen Charakters aus unterschiedlichen Epochen oder Stilbereichen

Qualitative Anforderungen:

- Der Schwierigkeitsgrad der Stücke soll dem individuellen Ausbildungsstand entsprechen. Maßstäbe für die Bewertung sind die Fähigkeit zu angemessener musikalischer Gestaltung und die Stabilität des Vortrags.

Eine Klavierbegleitung kann gestellt werden. Bei Gesang ist es möglich, sich selbst zu begleiten.

§ 42

Hörfähigkeit

In einem schriftlichen Test hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische und melodische Zusammenhänge sowie Einzelintervalle und Einzelakkorde hörend zu erkennen. Die Blattsingfähigkeit wird bei allen Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der praktischen Prüfungsteile geprüft.

Bei einem schriftlichen Ergebnis zwischen 8 und 15 Punkten wird der schriftliche Test durch einen mündlichen Test ergänzt.

Zur Vorbereitung steht auf der Website der HfMDK ein Dokument zum Download bereit, das genaue Angaben zu Art und Umfang der Prüfungsaufgaben enthält.

§ 43

Musiktheorie

In einer schriftlichen Prüfung sollen Aufgaben aus folgenden Bereichen bearbeitet werden:

1. Dur-, Moll- und Kirchentonleitern, Intervalle, Akkorde (Dreiklänge und Septakkorde) in verschiedenen Stellungen (Violin- und Bassschlüssel)
2. Bearbeitung einer gegebenen Melodie im zwei-, drei- oder vierstimmigen Satz (nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers)

Zur Vorbereitung steht auf der Website der HfMDK ein Dokument zum Download bereit, das genaue Angaben zu Art und Umfang der Prüfungsaufgaben enthält.“

2. Der bisherige Teil B) des zweiten Kapitels, zweiter Abschnitt, wird zu Teil C) und gilt nur für die Studiengänge für die Lehrämter an Haupt- und Realschulen – L2 und Förderschulen – L5. Die Nummerierung der Paragraphen wird angepasst:

„C) Schulmusik (Studiengänge für die Lehrämter an Haupt- und Realschulen – L2 und Förderschulen – L5)

§ 44

Prüfungsgebiete

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung werden folgende Bereiche geprüft:

1. Instrumentales oder vokales Hauptfach (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten, Prüfungsdauer Schlagzeug: ca. 20 Minuten)
2. Pflichtfach Klavier oder Gitarre oder Akkordeon (nur bei vokalem Hauptfach, Prüfungsdauer: ca. 5 Minuten)
3. Pflichtfach Gesang (Prüfungsdauer: ca. 5 Minuten)
4. Hörfähigkeit (Prüfungsdauer schriftlich: ca. 40 Minuten, Prüfungsdauer mündlich: ca. 10 Minuten)
5. Musiktheorie (Prüfungsdauer: ca. 60 Minuten)
6. Gruppenleitung (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)

§ 45 Hauptfach

- (1) Als Hauptfächer sind zugelassen: Klavier, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Gesang, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Harfe, Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass.
- (2) Für die Eignungsprüfung im instrumentalen Hauptfach gilt grundsätzlich, dass bei der Bewertung des Vortrags nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke, sondern der deutlich erkennbare Gestaltungswille und die künstlerische Qualität der Darbietung im Vordergrund stehen.
- (3) Einzelanforderungen bei der Prüfung im Hauptfach:
 1. Alle Hauptfächer außer Schlagzeug, Akkordeon, Orgel und Gesang:
 - Vortrag zweier Stücke unterschiedlichen Charakters aus unterschiedlichen Epochen oder Stilbereichen
 - Vomblattspiel eines leichten Stückes.

2. Orgel:

1. Zwei Werke aus verschiedenen Epochen, darunter eines von J. S. Bach
2. Vomblattspiel eines leichten Stückes.

Bei Hauptfach Orgel wird zusätzlich Klavier geprüft. Das Repertoire soll sich an den Anforderungen für das Hauptfach Klavier orientieren. Gefordert sind zwei Stücke aus verschiedenen Epochen.

3. Akkordeon:

1. Zwei Stücke unterschiedlicher Stilistik, darunter ein Originalwerk
2. Vomblattspiel eines leichteren Stückes.
Standardbass ist in der Eignungsprüfung möglich, im Studium ist zusätzlich M3 obligatorisch.

4. Gesang:

Inhaltliche Anforderungen:

- Vorlage eines medizinisch-phoniatrischen Gutachtens
- Vortrag von drei mittelschweren Vokalkompositionen der Sololiteratur unterschiedlichen Charakters
- Vortrag eines Volkslieds ohne Begleitung.

Qualitative Anforderungen:

- deutliche sängerische Disposition
- den Fähigkeiten angemessene Auswahl der Vortragsstücke
- saubere Intonation, deutlich erkennbarer Gestaltungswille.

5. Schlagzeug:

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung müssen beide Prüfungsteile (Klassisches Schlagzeug und Jazz/Pop-Schlagzeug) bestanden werden.

A. Klassisches Schlagzeug

1. Kleine Trommel: Vortrag zweier einfacher Etüden (z.B. Mitchell Peters: Intermediate Snare Drum Studies, Nr.4, Nr IX)
2. Mallets: Vortrag eines einfachen Stückes mit 2 Schlägeln am Xylo-, Marimba- oder Vibrafon (z.B. Morris Goldenberg: Melodic Studies, S.61 Allegro)
3. Pauken: Einstimmen von Intervallen nach Ansage

B. Jazz/Pop-Schlagzeug

1. Vortrag von spieltechnischen Grundübungen (z.B. Single Stroke Roll, Paradiddles usw.)
2. Vortrag von verschiedenen Stilen nach Ansage (z. B. Songo, Funk, Swing usw.)
3. Interpretation eines Jazzstandard oder Big-Bandcharts (unvorbereitet)
4. Blattspiel einer Drumset-Etüde.

§ 46

Instrumentales Pflichtfach

Klavier, Gitarre oder Akkordeon sind mögliche instrumentale Pflichtfächer für Bewerberinnen und Bewerber mit vokalem Hauptfach. In der Aufnahmeprüfung für das instrumentale Pflichtfach ist ein leichtes Stück auf dem gewählten Instrument vorzutragen.

§ 47

Pflichtfach Gesang

Gesang ist Pflichtfach für Bewerberinnen und Bewerber mit instrumentalem Hauptfach. Die Aufnahmeprüfung für das Pflichtfach Gesang besteht aus folgenden Anforderungen:

Inhaltliche Anforderungen:

- Vortrag eines Liedes mit Begleitung
- Vortrag eines Volkslieds ohne Begleitung.

Qualitative Anforderungen:

- ausreichende stimmliche Disposition als Voraussetzung für die musikpädagogische Arbeit
- Ausbildungsfähigkeit der Stimme
- Fähigkeit zu vokaler Gestaltung.

§ 48

Hörfähigkeit

In einem schriftlichen Test hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische und harmonische Zusammenhänge hörend zu erkennen (vgl. Mustertest).

Bei einem schriftlichen Ergebnis zwischen 8 und 15 Punkten wird der schriftliche Test durch einen mündlichen Test ergänzt. Die Blattsingfähigkeit wird bei allen Kandidaten geprüft.

§ 49

Musiktheorie

In einer schriftlichen Prüfung sollen Aufgaben aus folgenden Bereichen bearbeitet werden:

1. Dur- und Molltonleiter, Intervalle, Akkorde (Dreiklänge und Septakkorde) in verschiedenen Stellungen (Violin- und Bassschlüssel)
2. Bearbeitung einer gegebenen Melodie im zwei-, drei- oder vierstimmigen Satz.

§ 50

Gruppenleitung

Diese Prüfung ist eine praktische Prüfung. Die Kandidatin oder der Kandidat erarbeitet ein selbst ausgewähltes und vorbereitetes Stück oder Lied oder eine Improvisation nach einer Vorlage mit einer Gruppe. Möglich sind beispielsweise Kanon, rhythmischer Warmup, Bewegungslied, Sprechstück, Choral, Volkslied etc. Die Ausführung kann vokal und/oder instrumental und/oder mit Körperinstrumenten erfolgen. Vor Ort stehen Instrumente wie z.B. Klavier, Drum-Set, div. Percussion-Instrumente und Stabspiele zur Verfügung.“

3. Der bisherige Teil C) des zweiten Abschnitts, zweites Kapitel, wird Teil D).

4. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen wird angepasst: § 44 wird zu § 51, § 45 zu § 52, § 46 zu § 53, § 47 zu § 54, § 48 zu § 55, § 49 zu § 56, § 50 zu § 57, § 51 zu § 58, § 52 zu § 59, § 53 zu § 60 und § 54 zu § 61.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 27. Januar 2015

gez.
Thomas Rietschel
Präsident der
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main